

Satzung



Verein für Leibesübungen Rastede von 1859

VfL Rastede e-V..

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

" Verein für Leibesübungen Rastede von 1859 "

Er ist Nachfolger des 1859 gegründeten Rasteder Turnvereins und setzt die Tradition des R.T.V. fort.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Gefördert werden der Breiten-, der Gesundheits-, der Leistungs- und der Wettkampfsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und den zuständigen Landesfachverbänden (sh. Fachverbandsverzeichnisse) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn das Schiedsgericht entschieden hat (Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung).

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Fachbereiche, die eine bestimmte Sportart betreiben. An Kursangeboten können auch Nichtmitglieder teilnehmen.
2. Jeder Fachbereich gliedert sich nach Bedarf in Gruppen (z.B. nach Alter, Gruppenstärke, Mannschaften, evt. Geschlecht).
3. Jedem Fachbereich steht ein Fachwart vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
4. Die Gruppen werden durch ÜbungsleiterInnen oder deren StellvertreterInnen geleitet.
5. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Fachbereichen / Gruppen Sport treiben.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift (Zustimmung) mindestens eines Erziehungsberechtigten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
5. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, daß der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

§ 7 Kursteilnehmer

1. Für Kursteilnehmer, die nicht Mitglied im Verein sind, gilt diese Satzung auch.

§ 8 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Austritt

1. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann grundsätzlich nur zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06. und 31.12.) erfolgen.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet sofort durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

4. Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Austritt. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

§ 10 Vereinsausschluß und Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 3) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn:
 - 1.1. die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - 1.2. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
 - 1.3. das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet zu Ziffer 1.1. und 1.2. der Ehrenrat als Schiedsgericht, zu Ziffer 1.3. der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzuleiten.

§ 11 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Aufnahmejahr nur den anteiligen Vereinsbeitrag.
3. Darüber hinaus können eine Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben werden.
4. Fachbereiche können in besonderen Fällen nach Genehmigung durch den Hauptausschuß für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Ausgestaltung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins erlassen, die dann Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Bei der Wahl gemäß Jugendordnung sind nur die Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.
5. Der Jugendwart kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- 1.1. an den Beratungen und Beschlußfassungen - soweit sie stimmberechtigt sind - der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- 1.2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Fachbereichen aktiv auszuüben;
- 1.3. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1.1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Fachverbände zu befolgen;
 - 1.2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - 1.3. die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
 - 1.4. das sportliche Geschehen nach besten Kräften mitzugestalten;
 - 1.5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der Fachverbände, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der Fachverbände deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 15 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung § 16;
 - 1.2. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, § 19;
 - 1.3. der Hauptausschuß § 20;
 - 1.4. der Sportausschuß § 21;
 - 1.5. der Ehrenrat § 23.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Hauptausschusses entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.
4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der zweite Sprecher (Vereinsvermögen und Verwaltung).
5. Die Mitglieder und die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes und weitere Einzelheiten gilt die Abrechnungsordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal zum Jahresanfang als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einen der drei Sprecher. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher in der " Nord - West Zeitung" - Ammerländer-Nachrichten - und durch Aushang in der Geschäftsstelle des VfL Rastede von 1859 anzukündigen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung gem. § 18 der Satzung mitzuteilen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Sprecher, bei dessen Verhinderung der zweite oder dritte Sprecher.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen ist
2. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:
 - 2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - 2.2. Wahl des Ehrenrates;
 - 2.3. Wahl der Kassenprüfer;
 - 2.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden;
 - 2.5. Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr;
 - 2.6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
 - 2.7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - 2.8. vorliegende Anträge.

§ 18 Tagesordnung

1. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen; sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit;
 - 1.2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes (§ 19);
 - 1.3. Bericht der Kassenprüfer (§ 25);

- 1.4. Beschluß über die Entlastung des Vorstandes (§ 17);
- 1.5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Beiträge;
- 1.6. Neuwahlen (§ 17).

§ 19 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (nachstehend Vorstand genannt) setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem 1. Sprecher (Repräsentation)
 - 1.2. dem 2. Sprecher (Vereinsvermögen und Verwaltung)
 - 1.3 dem 3. Sprecher (Sportbetrieb).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Sprecher, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann einen von ihnen als allein vertretungsberechtigt bevollmächtigen.
4. Der Vorstand
 - 4.1. hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen;
 - 4.2. bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf;
 - 4.3. trifft unaufschiebbare Entscheidungen, soweit sie der Einhaltung von Terminen und / oder der Abwendung von Schäden dienen; der Hauptausschuß wird bei nächster Gelegenheit informiert;
 - 4.4. beschließt mit einfacher Mehrheit;
 - 4.5. hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe - außer Ehrenrat -;
 - 4.6. kann einen Geschäftsführer bestellen und dessen Aufgaben festlegen;
 - 4.7. kann sach-/fachkundige Personen generell oder im Einzelfall mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes, der Vereinsausschüsse hinzuziehen.
5. Der 1. Sprecher, im Verhinderungsfall einer der beiden weiteren Sprecher, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er repräsentiert den Verein nach außen.
6. Der 2. Sprecher, im Verhinderungsfall einer der beiden weiteren Sprecher, verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Geschäftsstelle.
7. Der 3. Sprecher, im Verhinderungsfall einer der beiden weiteren Sprecher, organisiert den Ablauf des ordnungsgemäßen Sportbetriebes des Vereins.
8. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachbereiche und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 20 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand;
 - 1.2. dem Kassenwart;
 - 1.3. dem Schriftwart;
 - 1.4. dem Pressewart;
 - 1.5. dem Gerätewart;
 - 1.6. dem Jugendwart;

- 1.7. allen Fachwarten;
 - 1.8. dem Ehrenratsvorsitzenden.
2. Die unter 1.2 bis 1.5 genannten Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Jugendwart wird vom Jugendausschuß nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.
 4. Der Geschäftsführer - sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich - nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
 5. Der Vorstand kann sach-/fachkundige Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen des Hauptausschusses hinzuziehen.
 6. Der Hauptausschuß tritt zusammen, wenn
 - 6.1. das Vereinsinteresse es erfordert (mindestens einmal im Kalenderhalbjahr);
 - 6.2. der Vorstand oder zehn Mitglieder des Hauptausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
 7. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 3. Sprecher einberufen und geleitet.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Sportausschuß

1. Der Sportausschuß besteht aus
 - 1.1. dem Hauptausschuß;
 - 1.2. allen ÜbungsleiterInnen;
 - 1.3. den Sachbearbeitern.
2. Der Geschäftsführer - sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich - nimmt an den Sitzungen des Sportausschusses mit beratender Stimme teil.
3. Der Sportausschuß tritt zusammen, wenn
 - 3.1.1. das Vereinsinteresse es erfordert;
 - 3.1.2. der Vorstand oder zehn Mitglieder des Sportausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
 - 3.2. Die Sitzungen dienen auch der gegenseitigen Information über die verschiedenen Aktivitäten und eventuell auftretender Probleme grundsätzlicher Art.
4. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom 3. Sprecher einberufen und geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen; diese liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
2. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - 2.1. Finanz- und Kassenwesen, Beitragsordnung;
 - 2.2. Ehrungsordnung;
 - 2.3. Jugendordnung;
 - 2.4. Geschäftsordnung;
 - 2.5. Schiedsgerichtsordnung;
 - 2.6. Verwaltungs- und Reisekostenordnung;

- 2.7. Wahlordnung, sofern nicht schon in anderen Ordnungen geregelt.
3. Weitere Vereinsordnungen können vom Vorstand erlassen werden.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Aufgabe des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu entlasten.
3. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Ehrenrat berechtigt, folgende Vereinsstrafen gegen Mitglieder - je nach Schwere des Verstoßes - zu verhängen:
 - 3.1. Ermahnung;
 - 3.2. Verwarnung;
 - 3.3. Ausschluß von der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb bis zu 12 Monaten;
 - 3.4. Entziehung aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr, wobei die Gebühren- und Beitragspflicht fortbestehen bleibt;
 - 3.5. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
 - 3.6. Vereinsausschluß gem. § 10.
4. Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Vereinsstrafe unberührt.
5. Jede belastende Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.
6. Die Verhängung mehrerer Vereinsstrafen nebeneinander ist bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen zulässig.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorstand mitzuteilen haben.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Kassenwartes sowie die Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

§ 26 Fachwarte

1. Fachwarte werden von den zuständigen Fachbereichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Versammlungen innerhalb der Fachbereiche werden durch den zuständigen Fachwart bei Bedarf einberufen und geleitet.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Fachwarte sind Mitglied des Hauptausschusses.
5. Fachwarte beantragen gewünschte Anschaffungen bzw. Ausgaben aus dem Verinsetat über den Gerätewart.

§ 27 ÜbungsleiterInnen

1. ÜbungsleiterInnen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt; Näheres regelt der ÜbungsleiterInnen-vertrag.
2. Der ÜbungsleiterInnen ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 28 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie zehn Tage vor Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Geschäftsstelle am Aushang durch den Versammlungsleiter erfolgt.
Die Vorschrift des § 16 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht von einem Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt wird.
5. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis fünf Tage vor Versammlungszeitpunkt befugt. Der Antrag ist schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Die Vorschrift des § 16 dieser Satzung bleibt unberührt.
6. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 29 Protokollführung

1. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, daß am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist; danach ist es abzulegen.
2. Das Protokoll muß mindestens Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten; gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 30 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Grup-

pen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 31 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 32 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung nötig, daß mindestens 75% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins zwei Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

§ 33 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Rastede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 34 Nachgiebige Vorschriften

1. Die Vorschriften der § 27 Abs. 1, 3, § 28 Abs. 1, §§ 32, 33, 38 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden insoweit keine Anwendung als die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 35 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 36 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Februar 1996 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Rastede, den 12. Februar 1996 (§ 15 geändert am 14.03.11)

Verein für Leibesübungen Rastede von 1859
gez. Egon Westermann , gez. Eike Strangmeier, gez. Dirk Hillmer